



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 2. Februar 2022

**Sicherstellung der politischen Rechte in ausserordentlichen
Situationen: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Stimm-
rechtsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat uns ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes zu eröffnen.

Zu Beginn der Covid-19-Epidemie erliess der Regierungsrat gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte (ehemals SRL Nr. 10a). Diese Verordnung ist in der Zwischenzeit ausser Kraft, weil solche Verordnungen aufgrund der Verfassungsbestimmung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erarbeitete daher eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes, um die Wahrnehmung der politischen Rechte in ausserordentlichen Situationen sicherzustellen und zu prüfen, welche Bestimmungen der ehemaligen Verordnung neu auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Die Vorlage räumt sowohl den Gemeinden als auch dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, in solchen Situationen geeignete Massnahmen zur Regelung der politischen Rechte zu treffen.

Die Regelungen im Gesetzesentwurf geben auf der einen Seite den Gemeinden die Möglichkeit, in ausserordentlichen Situationen, wie bei unmittelbar schwerer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, Wahlen und Abstimmungen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchzuführen (Entwurf § 18 Abs. 2^{bis} im Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, StRG, SRL Nr. 10). Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie die Möglichkeit für eine solche Ausnahmeregelung erhalten, wenn sie von einem lokalen Ereignis besonders stark betroffen sind, sich in einer Notsituation befinden und die ordnungsgemässe Durchführung der Gemeindeversammlung dadurch verhindert wird. Auf der anderen Seite soll der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde bei Wahlen und Abstimmungen in ausserordentlichen Situationen ermächtigt sein, Regelungen zur geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte anzuordnen. Übergeordnete

Massnahmen durch den Regierungsrat werden notwendig sein, wenn nicht nur eine Gemeinde, sondern mehrere oder ein Grossteil der Gemeinden des Kantons (wie beispielsweise im Fall einer Epidemie) betroffen sind. Der Regierungsrat kann aufsichtsrechtliche Massnahmen oder auch Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen festlegen. Diese Regelung ist zeitlich auf die Dauer der ausserordentlichen Situation beschränkt. Die Regelung ist vom Regierungsrat unverzüglich aufzuheben, sobald diese dahinfällt (Entwurf § 149a StRG).

Gerne laden wir Sie ein, zu dieser Vorlage bis am **Montag, 2. Mai 2022**, Stellung zu nehmen. Sie finden die Vernehmlassungsunterlagen (Erläuterungen zur Gesetzesänderung, Gesetzesentwurf sowie Fragebogen) im Internet unter folgendem Link: www.lu.ch/vernehmlassung?ID=277

Bei Rückfragen können Sie mit Kathrin Graber, Leiterin Abteilung Gemeinden, Tel. 041 228 51 41, Rücksprache nehmen. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch übermitteln (vernehmlassungen.jsdds@lu.ch).

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Vernehmlassungsunterlagen:
- Erläuterungen zur Gesetzesänderung
- Gesetzesentwurf
- Fragebogen

Verteiler (Zustellung per E-Mail):

- politische Parteien
- Einwohnergemeinden
- Verband Luzerner Korporationen info@luzerner-korporationen.ch
- Verband Luzerner Gemeinden VLG info@vlg.ch
- Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern GGV info@ggv-lu.ch
- Römisch-katholische Landeskirche verwaltung@lukath.ch
- Reformierte Landeskirche synodalrat@reflu.ch
- Christkatholische Kirchgemeinde Luzern luzern@christkatholisch.ch

- Kantonsgericht
- alle Departemente und Staatskanzlei